

Brüssel, 29. Juli 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bde

Stellungnahme

Vorbereitung eines „European Grids Package“

BDEW-Anforderungen an eine Überarbeitung des europäischen
Rechtsrahmens für Energienetze

Versionsnummer: final

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung und allgemeine Anmerkungen	3
1.1	Vorhaben der EU-Kommission und vorliegende Konsultation.....	3
1.2	Herausforderungen für europäische Energienetze.....	3
2	Voraussetzungen für den erfolgreichen Ausbau und die Modernisierung der Energienetze.....	4
2.1	Energieinfrastruktur ganzheitlich denken	4
2.2	Klimaschutzziele bestätigen, Planungssicherheit schaffen	4
2.3	Finanziellen Rahmen für Netzinvestitionen sicherstellen.....	5
2.4	Netzausbau spartenübergreifend denken und mit Netznutzungsprojekten abstimmen.....	6
2.5	Beschaffung wichtiger Netzbetriebsmittel und Komponenten sicherstellen	7
2.6	Geeignetes Mandat der nationalen Regulierer sicherstellen	8
2.7	Digitale und analoge Sicherheit stärken.....	9
2.8	Planungs- und Genehmigungszeiten verkürzen.....	9
2.8.1	Anpassungen und Erleichterungen im europäischen Umwelt- und Naturschutzrecht.....	10
2.8.2	Anpassungen der UVP-Richtlinie.....	11
2.8.3	Verzicht auf ergänzende verschärfende Regelungen.....	11
2.8.4	Ausweitung von Klagerechten (aufgrund der Aarhus-Konvention) beschränken	12
2.9	Bürokratie abbauen.....	12
3	Erläuterungen zu spezifischen Fragen im Fragebogen	13
3.1	Fragengebiet II „EU Infrastructure Planning“.....	13
3.2	Fragengebiet III „Transparency on electricity grid hosting capacity“	15
3.3	Fragengebiet VII „Funding the necessary grid reinforcements and adaptations“	17
3.4	Fragengebiet VIII „Supply chains“	17
3.5	Fragengebiet IX „Digitalisation and resilience“	18

1 Einleitung und allgemeine Anmerkungen

1.1 Vorhaben der EU-Kommission und vorliegende Konsultation

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres „[Aktionsplans für erschwingliche Energie](#)“ angekündigt, bis spätestens zum 4. Quartal 2025 ein sogenanntes „European Grids Package“ vorzulegen. Ziel ist es, den Rechtsrahmen für europäische Netze, etwa die Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-Verordnung), zu straffen, verbesserte europäische Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitend integrierte Planung und Umsetzung von Projekten, insbesondere im Bereich der Verbindungsleitungen, zu gewährleisten.

Neben Strom- und Gasinfrastruktur wird das umfassende Maßnahmenpaket voraussichtlich auch H2-Infrastruktur, Offshore-Netze und Projekte von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, sog. PCIs) mit EU-Anrainerstaaten umfassen.

Zur Vorbereitung hat die Europäische Kommission am 13. Mai 2025 eine [Konsultation zum European Grids Package](#) gestartet. Bis zum 5. August 2025 können Stakeholder dank eines Fragebogens Hinweise zum Überarbeitungsbedarf des Rechtsrahmens teilen. Begleitend hat die Kommission eine Unterlage zur Folgenabschätzung der geplanten Maßnahmen veröffentlicht („have-your-say“-Dokument, abrufbar unter [European grid package](#)).

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass die EU-Kommission Energienetze, und insbesondere im Bereich Strom seit Veröffentlichung der Mitteilung zum [EU-Aktionsplan für Stromnetze](#) vom 28. November 2023, gezielt in den Blick nimmt und nun den Rechtsrahmen überprüfen möchte. Mit der vorliegenden Stellungnahme und der parallel eingereichten Beantwortung der Konsultationsfragen stellt der BDEW die wichtigsten Punkte aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft zusammen, die eine EU-Gesetzgebung mit Blick auf die Energienetze in den kommenden Jahren sicherstellen sollte (Kapitel 2). Das anschließende Kapitel 3 enthält ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Antworten des Fragenkatalogs.

1.2 Herausforderungen für europäische Energienetze

Zur Realisierung der Energiewende sind neben dem massiven Ausbau der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien ebenfalls die weitreichende Ertüchtigung und der Ausbau von Energienetzen eminent wichtig. Zum einen muss die Strominfrastruktur auf allen Spannungsebenen ausgebaut und modernisiert werden. Zum anderen benötigt der Transport gasförmiger Energieträger – heute überwiegend Erdgas, in Zukunft jedoch vor allem Wasserstoff und

Biomethan – eine weitreichende und leistungsfähige Infrastruktur. Drittens ist für die Transformation des Wärmebereichs die Nah- und Fernwärmeinfrastruktur zu ertüchtigen.

Dazu müssen in allen Bereichen die bereits heute umfangreichen Investitionen noch weiter gesteigert und die notwendigen Infrastrukturprojekte zügig umgesetzt werden. Damit dies möglich wird, müssen die nachstehend dargestellten Voraussetzungen erfüllt sein.

2 Voraussetzungen für den erfolgreichen Ausbau und die Modernisierung der Energienetze

Ein zügiger Ausbau und die Modernisierung der Energienetze erfordern die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen:

2.1 Energieinfrastruktur ganzheitlich denken

Der Ausbau der Energienetze der Zukunft wird nicht zuletzt durch das Vorantreiben der Elektrifizierung vor allem einen großen Fokus auf Stromnetze haben. Ein europäisches „Grids Package“ muss jedoch Energienetze darüber hinaus auch ganzheitlich denken und eine umfassende „Transformationsplanung“ ermöglichen. Darunter fallen Aufgaben wie die Planung, inkl. Stilllegung und Umwidmung, von Erdgasnetzen sowie die Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Transformation, der Aufbau einer europäischen Wasserstoffinfrastruktur, der Ausbau von Biomethan sowie der Aufbau einer an den Bedarf angepassten Infrastruktur für Kohlenstoffmanagement. Wichtig ist zudem, die Leistungsfähigkeit der notwendigen Importverbindungen nach Europa sicherzustellen. Der BDEW vertritt die deutsche Energiewirtschaft ganzheitlich und erwartet, dass die Europäische Kommission dies auf Netzseite durch Vorhaben in diesem Bereich ebenso tut. Das Grids Package muss daher Maßnahmen für Infrastruktur für *alle* relevanten Energieträger enthalten, um so einen Rahmen für den Aufbau bedarfsorientierter sowie kosteneffizienter Infrastruktur zu setzen. Gleichzeitig gilt es, Energieinfrastrukturen nicht allein auf Netze zu beschränken, sondern z.B. auch Import- und Speicherinfrastrukturen mitzudenken.

2.2 Klimaschutzziele bestätigen, Planungssicherheit schaffen

Energienetze leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele. Auch wenn die europäischen Klimaziele nicht Gegenstand des geplanten Grids Package sein werden, dürfen sie auch im Rahmen des Grids Package nicht in Frage gestellt werden. Sie bieten allen Akteuren der Energiewirtschaft eine wichtige Orientierung. Die Beibehaltung und im Idealfall eine

Bestätigung der EU-Klimaziele trägt daher zur Planbarkeit für alle Akteure bei. Hervorzuheben ist insbesondere, dass Investitionen in Energieinfrastrukturen Rechtssicherheit benötigen, so dass Risiken für finale Investitionsentscheidungen genommen werden können.

2.3 Finanziellen Rahmen für Netzinvestitionen sicherstellen

Die Netzbetreiber der verschiedenen Sparten und Netzebenen müssen in der Lage sein, die notwendigen immensen Investitionen zu tätigen. Hierfür benötigen sie einen stabilen regulatorischen Rahmen, der insbesondere ausreichend attraktive Bedingungen für Investoren bietet.

Der europäische Gesetzgeber muss den nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit gewähren, das für das jeweilige Land und die jeweilige Sparte passende regulatorische Umfeld zu schaffen.

Zugleich sollte auch der EU-Gesetzgeber bereits darauf hinwirken, dass Investoren in die Energieinfrastruktur ausreichende attraktive Bedingungen durch den Regulierungsrahmen vorfinden. In diesem Zusammenhang sind die Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 2. Juni 2025 zur Förderung vorausschauender Investitionen in Stromnetze (https://energy.ec.europa.eu/news/eu-guidance-ensuring-electricity-grids-are-fit-future-2025-06-02_en) sehr relevant. Für den rechtzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur ist es eminent wichtig, dass das Prinzip der vorausschauenden Investitionen in der Regulierungspraxis letztlich auch Niederschlag findet.

Für den Transformationsprozess der Gasnetze und den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur ist ebenfalls ein geeigneter regulatorischer Rahmen erforderlich, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch im Zeitraum der Transformation sicherstellt. Zudem sind die Finanzierung und das De-Risking der europäischen grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastruktur entscheidend für den Erfolg eines europäischen Wasserstoffmarkthochlaufs. Die mit dem Grids Package im Zusammenhang stehende geplante Überarbeitung der TEN-E-Verordnung muss daher die Möglichkeit einer europäischen Finanzierung und De-Risking-Lösung berücksichtigen. Die aktuell in der TEN-E-Verordnung enthaltene Cross Border Cost Allocation (CBCA) greift für den Aufbau einer komplett neuen grenzüberschreitenden europäischen H2-Infrastruktur zu kurz und sollte gerade für einen sich in Entwicklung befindlichen Markt überarbeitet werden.

Europäische Förderinstrumente sollten weiterhin dafür genutzt werden, wichtige Infrastrukturprojekte zu realisieren. Die Förderung von PCIs (Projekten von gemeinsamem Interesse zwischen EU-Mitgliedstaaten / projects of common interest) und PMIs (Projekte von gegenseitigem Interesse mit Drittländern / projects of mutual interest) ist dringend fortzuführen. Der

Anwendungsbereich dieser Förderinstrumente sollte sich auf alle Bereiche erstrecken, die einen wichtigen Beitrag zur Transformation hin zu einer klimaneutralen Zukunft leisten, auch wenn von ihnen nicht unmittelbar ein Nutzen für den grenzüberschreitende Energieaustausch ausgeht. Entsprechend gilt es, auch entsprechende Förderbudgets (insbesondere Connecting Europe Facility) zu erhöhen.

2.4 Netzausbau spartenübergreifend denken und mit Netznutzungsprojekten abstimmen

Aufgrund der Verknüpfungen der Sparten untereinander ist es von großer Bedeutung, dass der Ausbau und die Ertüchtigung der Infrastrukturen spartenübergreifend geplant und durchgeführt werden. Dies gilt auf allen Netzebenen, sowohl in der Planung der Versorgung vor Ort, wo z.B. über Konzepte zur Wärmebereitstellung zu entscheiden ist, als auch auf der Ebene der Übertragungs- und Fernleitungsnetze, wo u. a. durch die Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyse eine neue Schnittstelle zwischen den Stromnetzen und der leitungsgebundenen Infrastruktur entsteht.

Die Planung der Infrastrukturen muss zwingend mit der Planung der Netznutzung gekoppelt erfolgen. So ist es hinsichtlich der Stromnetze wichtig, dass der Netzausbau und der Ausbau der Erneuerbare-Energien-Anlagen bestmöglich aufeinander abgestimmt erfolgen: Die Stromnetzplanung muss berücksichtigen, wo weitere Erzeugungsschwerpunkte entstehen. Gleichzeitig sollte die Planung neuer Stromerzeugungsanlagen sich daran ausrichten, wo Kapazitäten zum Abtransport des Stroms entweder bereits bestehen oder entstehen werden. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Stromnetze und der Verbrauchsstrukturen systemisch gedacht wird – und dass Flexibilitätsoptionen sowie innovative Konzepte zur verbesserten Ausnutzung vorhandener wie auch der auszubauenden Infrastrukturen konsequent erschlossen werden. Zum einen müssen netzdienliche Flexibilitäten der verschiedenen Netznutzergruppen, etwa von Großspeichern, flexibilisierten und aggregierten Verbrauchern, genutzt werden. Zum anderen sind flexible Netzanschlüsse sowie die Überbauung zur effizienteren Nutzung der Netzbetriebsmittel wichtige Maßnahmen.

Auch bei der Planung der Wasserstoffinfrastruktur wie auch der Ertüchtigung der Gasnetze, auch im Hinblick auf die verstärkte Nutzung von Biogas, sind jeweils die Planungen für die weiteren Wertschöpfungsstufen, also der jeweilige Erzeugungsbereich und die Verbrauchsseite, von Beginn an mit zu berücksichtigen.

Für die Planung der Infrastruktur über die Sektorengrenzen hinweg besteht bereits seit vielen Jahren mit den alle 2 Jahre durch ENTSO-E und ENTSOG erarbeiteten Szenariorahmen ein gutes Instrument. Allerdings muss dieses noch effektiver eingesetzt werden (vgl. auch detaillierte Ausführungen hierzu in Abschnitt 3.1).

Angesichts der starken Dynamik ist es sinnvoll, die Szenariorahmen weiterhin alle zwei Jahre zu erstellen. Jedoch besteht Verbesserungsbedarf in den Abläufen:

- Für die bessere Einbeziehung der Verteilnetzbetreiber und der Netznutzer war die Einrichtung der „Stakeholder Reference Group“ (SRG) im Jahr 2023 ein wichtiger Schritt. Dieser reicht jedoch nicht aus, da die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stakeholder an den finalen Ergebnissen der Szenarien bislang stark eingeschränkt sind.
- Gleichzeitig sollte wieder dazu zurückgekehrt werden, mehrere Szenarien parallel zu erarbeiten. Nur so ist es möglich, die verschiedenen denkbaren Entwicklungspfade der wichtigsten Eingangsparameter geeignet abzubilden und ein Spektrum an möglichen Entwicklungen der Energiewirtschaft aufzuzeigen. Die für den Szenariorahmen 2026 vorgesehene Verengung auf nur ein Szenario, wenn auch mit drei Varianten hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wird der Tatsache nicht gerecht, dass die künftige Entwicklung der verschiedenen Eingangsgrößen über viele Jahre nur begrenzt abgeschätzt werden kann.
- Die auf der Szenarioerstellung aufbauende, sektorspezifische Netzentwicklungsplanung (TYNDPs - Zehn-Jahres-Netzentwicklungspläne / Ten-Year Network Development Plans) sollte sowohl für Strom als auch für Gas/ Wasserstoff aufgrund der hohen Dynamik weiterhin im 2-Jahres-Zyklus erfolgen, damit Erkenntnisse über neue Entwicklungen frühzeitig in die Planungen einfließen können.

2.5 Beschaffung wichtiger Netzbetriebsmittel und Komponenten sicherstellen

Für die Modernisierung der Netzinfrastruktur werden zahlreiche spezielle Betriebsmittel in sehr großen Stückzahlen benötigt. Ein Großteil der heute in Europa verbauten Assets stammt aus EU-Drittstaaten. Eine Beibehaltung oder gar Steigerung der Abhängigkeit von Importen aus diesen Ländern kann angesichts der unsicheren geopolitischen Weltlage sowie der gestiegenen Gefahr von Handelskriegen die Umsetzung der dringend benötigten Infrastrukturprojekte gefährden.

Deshalb sollte die Abhängigkeit von einzelnen Lieferländern vermieden und, sofern möglich, innereuropäische Wertschöpfungsketten aufgebaut werden. Der in 2024 verabschiedete Net Zero Industry Act (NZIA) setzt hierfür europaweit richtige Ansätze. Bei Ausschreibungen für Assets in bestimmten Bereichen der Energiewirtschaft (u.a. Stromerzeugung und Netzinfrastruktur) wird erstmals das Thema Resilienz als verbindliches Entscheidungskriterium samt maximalen Importquoten aus einzelnen Lieferländern vorgegeben.

Der NZIA bietet die Chance, Europas Abhängigkeiten von einzelnen Lieferländern zu verringern und eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Nun muss sich in der nationalen

Umsetzung zeigen, ob die Regelungen die angestrebten Ziele, d.h. mehr Investitionen in europäische Produktion und resilientere Beschaffungsstrukturen für Infrastrukturassets, tatsächlich erreicht werden. Dabei muss vor allem verhindert werden, dass ein Flickenteppich unterschiedlicher nationaler Regelungen entsteht.

Auch beim Erlass weiterer Rechtsakte oder der Überarbeitung bestehender Richtlinien und Verordnungen sind die Sicherstellung der Lieferketten und die Verfügbarkeit der notwendigen Assets als wichtige Aspekte zu berücksichtigen. Dies gilt unter anderem im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung der Vorschriften zur Neuinbetriebnahme von elektrischen Schaltanlagen in der in 2024 novellierten EU F-Gase-Verordnung sowie für die in den nächsten Jahren zu erwartenden Vorschriften zum Verbot von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS). Vor dem Hintergrund des großen Ausbaubedarfs sollte insbesondere auch ein Austausch bestehender Assets vor dem Ende der technischen Lebensdauer vermieden werden; Instandhaltung und Reparatur müssen möglich bleiben, ohne die Funktionsfähigkeit der Anlagen zu gefährden.

2.6 Geeignetes Mandat der nationalen Regulierer sicherstellen

Nicht nur die Marktteilnehmer und die Stakeholder müssen zusammenarbeiten, um Klimaneutralität zu erreichen, sondern auch die nationalen Regulierer müssen sich den jeweiligen Netto-Null-Zielen in den Ländern verpflichtet fühlen und ihren Teil zu deren Erreichen beitragen. Dabei müssen sie den Erfolg der Energiewende gegen andere Ziele wie Bezahlbarkeit usw. abwägen.

Da der EuGH wiederholt entschieden hat, dass die nationalen Regulierer von den nationalen Regierungen unabhängig sein müssen, ist es Aufgabe der EU-Ebene, das Mandat für die Regulierer zu modernisieren und widerstreitende Interessen auszugleichen.

Die Änderungen in Art. 18 Abs. 2 Ziffer f) der Strombinnenmarkt-RL, wonach auch die Ausgestaltung der Netzentgelte die Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele unterstützen sollen, sind hierfür ein erster wichtiger Schritt. Er muss aber durch eine umfangreiche Modernisierung des Mandats der Regulierer ergänzt werden.

Im Kontext der Netzentgeltsystematik (speziell Strom) ist wichtig, dass der EU-Rahmen die Möglichkeit für die nationalen Regulierer bietet, die Kostenreflexivität stärker in den Vordergrund zu rücken, was z.B. durch Kapazitätsentgelte möglich ist. Auch eine Dynamisierung von Entgelten kann zu einem gesamtwirtschaftlichen Mehrwert führen; hier müssen Nutzen und Kosten allerdings gründlich abgewogen werden.

2.7 Digitale und analoge Sicherheit stärken

Die Energieinfrastrukturen stehen im Fokus hybrider Strategien. Neben Cyberangriffen nimmt die Bedeutung von Spionage und Sabotage vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage zu. Deshalb bedarf es Maßnahmen zur Stärkung eines ganzheitlichen Sicherheitsansatzes. Dazu gehören zum Beispiel die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, Netzbetreibern und Technologieanbietern, dem Ausbau von Frühwarnsystemen sowie gezielter Investitionen in neue Schutzsysteme gegen neue Bedrohungen wie Drohnen oder Angriffe auf Unterseekabel. Nur durch ein ganzheitliches Sicherheitsverständnis kann die Energieinfrastruktur nachhaltig gegen Bedrohungen aus dem Cyberraum und der physikalischen Welt geschützt werden.

2.8 Planungs- und Genehmigungszeiten verkürzen

Mit der Umsetzung der RED III werden wichtige Schritte zur Erleichterung der Transformation gegangen. Änderungen im europäischen System der genehmigungsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie sollten daher mit Vorsicht beurteilt werden. Insbesondere im Bereich des Netzausbaus zeigt sich allerdings in Deutschland, dass die Regelungen durch die Erforderlichkeit einer eigenen Flächenfestlegung mit SUP im Wesentlichen in den höchsten Spannungsebenen im Übertragungsnetz hilfreich sind. In unteren Spannungsebenen erfolgt ein großer Teil des dringend erforderlichen Ausbaus auf bestehenden Trassen, für die eine neue Flächenfestlegung mit SUP einen unnötigen Mehraufwand bedeuten würde. Für Ersatzneubauten auf bereits vorbelasteten Trassen sind zusätzliche Umweltprüfungen nicht zielführend. Hier sind gezielte Erleichterungen – etwa durch Regelvermutungen oder Ausschlussstatbestände – notwendig.

Grundsätzlich hapert es bei der RED III in vielen Mitgliedstaaten an der effektiven Umsetzung, was zu anhaltend langwierigen Genehmigungsverfahren führt, und Genehmigungsverfahren allgemein werden durch häufig unterbesetzte Behörden und mehrfache Genehmigungsanforderungen behindert, was Verzögerungen weiter verschärft. Die Europäische Kommission sollte deshalb an der besseren Durchsetzung der aktuellen Bestimmungen arbeiten, bevor neue Vorschriften eingeführt werden. Allerdings sind nicht alle Regelungen der RED III in den Mitgliedstaaten ohne Weiteres in das bestehende Rechtssystem zu integrieren. Die Europäische Kommission sollte deshalb mit Nachdruck an der besseren Durchsetzung der aktuellen Bestimmungen arbeiten, hierbei aber das Ziel schnellerer Zulassungsverfahren im Auge behalten und den Mitgliedsstaaten notwendige Umsetzungsspielräume einräumen. Neue Genehmigungsvorschriften könnten zum jetzigen Zeitpunkt die laufenden Umsetzungsbemühungen auf nationaler Ebene beeinträchtigen. Zusätzlich sollte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auch auffordern, Pläne für spezielle Infrastrukturgebiete zu verabschieden.

Im Übrigen sollten unbedingt zusätzliche Belastungen durch neue umweltrechtliche Regelungen vermieden werden. So wurden im selben Zeitraum, in dem die RED III verhandelt wurde, die Novelle der Industrieemissionsrichtlinie (IED) mit zusätzlichen Belastungen für Energieanlagen, das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law) mit absehbar erheblichen Auswirkungen auf Projekte der Industrie und der Energieversorgung verabschiedet und das Bodenüberwachungsgesetz (Directive on Soil Monitoring and Resilience) beraten. Wesentlich für schnelle Genehmigungsverfahren sind aber handhabbare materielle Anforderungen.

Das heißt:

- Änderung europäischer genehmigungsrechtlicher Vorgaben nur nach sorgfältiger Prüfung für die Umsetzung in der Praxis;
- Keine neuen umweltrechtlichen Anforderungen, besser: Reduzierung der umweltrechtlichen Anforderungen, wo sie wichtige Projekte für die Energiewende behindern und wo dies unter Abwägung von Klima- und Umweltschutzgedanken möglich ist.

Hybride Projekte, d. h. die Kombination verschiedener Erzeugungstechnologien oder einer/mehrerer Erzeugungstechnologie/n mit Batteriespeichern an einem Netzverknüpfungspunkt, erlangen immer größere Bedeutung, um beispielsweise bestehende Netzkapazitäten optimal nutzen zu können. Diese Projekte sollten auch auf europäischer Ebene stärker in den Vordergrund gestellt werden. Genehmigungsrechtliche Erleichterungen für diese Anlagen müssen genutzt werden. Hierzu gehört auch, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, hybride Projekte einheitlich mit den Genehmigungsbehörden diskutieren und ggf. auch einen einheitlichen Genehmigungsantrag stellen zu können.

2.8.1 Anpassungen und Erleichterungen im europäischen Umwelt- und Naturschutzrecht

Das materielle europäische Umweltrecht stellt Projekten hohe Hürden. Das gilt insbesondere für die einzuhaltenden materiellen Anforderungen. Eine infrastrukturübergreifende Überprüfung des europäischen Umweltrechts – auch der materiellen Anforderungen – und entsprechende Initiativen auf europäischer Ebene zur Vereinfachung dieser vielschichtigen Anforderungen bleiben ein dringendes Anliegen.

Ein wichtiger und dringend erforderlicher erster Schritt ist die Vereinheitlichung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Unterschiedliche Regelungen in diesen in der Zielrichtung ähnlichen Regelungen führen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten.

Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung hin zu einem moderneren Naturschutz erforderlich. Einige Beispiele für erforderliche Anpassungen sind:

- Die stärkere Verankerung des Populationsansatzes statt des Individuenschutzes bei Investitionsvorhaben bleibt ein wesentlicher Schritt.
- Wirksames Zulassen der Wiedernutzung von zuvor genutzten Flächen auch bei zwischenzeitlicher Ansiedlung von Biotopen – „Natur auf Zeit“
- Es sollte eine rechtliche Klarstellung erfolgen, wonach eine vorsätzliche Tötung (gemäß Art. 12 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie) nur vorsätzliches Handeln umfasst.
- Harmonisierung der Ausnahmevoraussetzungen im besonderen Artenschutzrecht von FFH- und Vogelschutzrichtlinien
- Überprüfung der Richtlinienanhänge und Überprüfung der Schutzbedürftigkeit der aufgenommenen Arten (und Herausnahme EU-weit ungefährdeter und ubiquitärer Arten) sowie Aufnahme einer regelmäßigen Überprüfungs- und Überarbeitungspflicht

2.8.2 Anpassungen der UVP-Richtlinie

Fälle, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, sollten reduziert werden. Insbesondere im Netzausbau sollten Regelungen getroffen werden, die dazu führen, dass Erweiterungen unterhalb bestimmter Größenschwellen keine UVP-Pflicht auslösen. Idealerweise sollte eine Freistellung auch von einer Vorprüfungspflicht erfolgen. Gleiches gilt für Ersatzneubauten in den durch das bestehende Vorhaben bereits vorbelasteten Gebieten. Klarstellende Regelungen, dass eine mit dem Ersatzneubau ggf. verbundene zusätzliche Belastung im Zweifel keine UVP-Pflicht auslöst, würde erhebliche Erleichterungen bewirken.

2.8.3 Verzicht auf ergänzende verschärfende Regelungen

Während einerseits mit viel Aufwand der Versuch unternommen wird, Erleichterungen zu schaffen, werden an anderer Stelle neue Anforderungen geschaffen, die in der Summe eine Beschleunigung wieder ausbremsen. Hier sollte jedes neue Regelungsvorhaben auf seine Auswirkung auf die Umsetzung wichtiger prioritärer Projekte untersucht werden. Dabei müssen indirekte Effekte beachtet werden. Erhöhte Prüfungsaufwände bei nichtprioritären Projekten können zur stärkeren Auslastung der geringen personellen Kapazitäten bei Behörden, in Unternehmen und bei Sachverständigen führen, so dass darunter prioritäre Projekte leiden. Es sind daher immer Erleichterungen, die in der Breite wirken, vorzuziehen.

2.8.4 Ausweitung von Klagerechten (aufgrund der Aarhus-Konvention) beschränken

Beteiligungsrechte anerkannter Umweltvereinigungen haben eine wichtige Funktion bei der Aufklärung und Erfassung des der Genehmigungsentscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalts. Um die richtige und angemessene Ausgestaltung der Beteiligungs- und Klagerechte von Umweltverbänden wird durch den Gesetzgeber, Verbände und die Gerichtsbarkeit auf nationaler und europäischer Ebene seit vielen Jahren gerungen. Aus Sicht des BDEW besteht hier Verbesserungspotenzial, nachdem im Rahmen der Anpassungen der Regelungen der letzten Jahre Klagerechte immer weiter erweitert und Anerkennungsvoraussetzungen erleichtert wurden. Neben den direkt messbaren Verzögerungen aufgrund von Klageverfahren durch die Instanzen, ist vielfach auch zu beobachten, dass die Verfahren schon aus Sorge vor der Anfechtung zur Absicherung der Entscheidung über Gebühr andauern.

Viele Ausweitungen der Klagerechte der letzten Jahre finden ihren Ursprung in der Ausgestaltung und Auslegung der Aarhus-Konvention durch die durch die Konvention geschaffenen Institutionen. Statt einer Beschränkung wird aktuell auf europäischer Ebene sogar die Erweiterung der Klagemöglichkeit auf Beihilfeentscheidungen der Kommission diskutiert. Die Ausweitung auf beihilferechtliche Entscheidungen der EU-Kommission würde sich absehbar negativ auf die Verwirklichung wichtiger Energiewende-Projekte sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirken. Bereits jetzt führt die teilweise sehr lange Dauer beihilferechtlicher Genehmigungsverfahren zu einer Zurückhaltung entsprechender Investitionen. Dies würde durch die Möglichkeit von Rechtsmitteln gegen diese Entscheidungen, die von Dritter Seite erhoben werden, nur noch verstärkt werden. Aus Sicht des BDEW besteht bereits eine Vielzahl von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft bis hin zum Zugang zu Gerichten. Dies betrifft sowohl beihilferechtliche Prüfverfahren als auch entsprechende Möglichkeiten im Zuge von Genehmigungsverfahren für Einzelprojekte.

Eine gemeinsame Initiative von EU und einigen Mitgliedstaaten in Richtung der Aarhus-Konvention wäre hier wünschenswert, um bessere Lösungen für eine Vereinbarkeit von Beteiligung und Energiewendeprojekten im Sinne des Klimaschutzes zu erreichen.

2.9 Bürokratie abbauen

Klare Vorgaben und strukturierte Abläufe bieten Berechenbarkeit und Verlässlichkeit. Zunehmende bürokratische Anforderungen binden jedoch unnötig Ressourcen in Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft und bremsen den Umbau zur Klimaneutralität. Gerade vor dem Hintergrund der nötigen Geschwindigkeit bei der Umsetzung der Energiewende gilt es, gezielt und effektiv Bürokratie abzubauen. Die Vielzahl der von den Unternehmen zu erfüllenden Informations- und Meldepflichten, die zum Teil mehrfach erhoben werden, stellen eine immense Belastung im Unternehmensalltag und insbesondere für KMUs dar. Neben der

zunehmenden Anzahl der durch die Branche umzusetzenden Regelungen ist deren steigende Komplexität eine weitere große Herausforderung. Der europäische Gesetzgeber sollte bei der zukünftigen Normensetzung deshalb nicht nur einen stärkeren Fokus auf schlanke administrative Anforderungen für Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft setzen, sondern auch bestehende Normen auf ihre bürokratischen Hemmnisse hin evaluieren.

Vor dem Hintergrund des US-amerikanischen „Inflation Reduction Act“ (IRA) ist es essenziell, den Zugang zu europäischen Fördermitteln, insbesondere zu PCIs und PMIs (vgl. Abschnitt 1.1), zur Unterstützung einer stärkeren Vernetzung europäischer Energieinfrastrukturen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zudem sollten alle denkbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die häufig sehr langwierigen beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Unter Wahrung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt sollten auch hier Verfahren beschleunigt werden, beispielsweise durch die Ergänzung einer klaren Fristvorgabe für die beihilferechtliche Prüfung durch die EU-Kommission. Auch eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände für öffentliche Infrastrukturen würde helfen, die Möglichkeiten zur dringenden notwendigen Unterstützung des wichtigen Infrastrukturausbaus zu erleichtern.

3 Erläuterungen zu spezifischen Fragen im Fragebogen

Der von der Europäischen Kommission bereitgestellte Fragebogen bietet an einigen Stellen vorgegebene Antwortmöglichkeiten, ohne dass nähere Erläuterungen in einem Freifeld erfolgen können. Diese sind jedoch aus BDEW-Sicht zu den nachfolgend genannten Fragen dringend erforderlich und werden hiermit ergänzt.

3.1 Fragengebiet II „EU Infrastructure Planning“

Fragen 3-6:

Zu den Fragen 3 bis 6 wird darum gebeten, ob die Beantwortung für den Sektor Strom oder für den Sektor Wasserstoff erfolgt.

Als Verband, der Unternehmen aus allen Energiesparten vertritt, antwortet der BDEW sowohl für Strom als auch für Wasserstoff wie auch die bestehende Gasinfrastruktur, für die ebenfalls weiterhin eine Infrastrukturplanung erforderlich ist. Darüber hinaus muss eine CO₂-Infrastruktur geplant werden.

Die Antworten des BDEW zu den Fragen 3 bis 6 beziehen sich daher auf alle genannten Infrastrukturen.

Frage 4:

Die Identifikation der Bedarfe auf EU-Ebene sollten alle im Fragebogen genannten Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus („other“) ist für den Bereich Wasserstoff die Interaktion zwischen den EU-Mitgliedstaaten, um sowohl die Netzinfrastruktur als auch die gesamte Wertschöpfungskette aufzubauen. Bereits innerhalb eines Landes ist es sehr herausfordernd, das „Henne-Ei-Problem“ aufzulösen und passende Investitionsbedingungen sowohl für die Betreiber der Infrastruktur als auch der H₂-Produktionsstätten zu schaffen. Damit dies auch länderübergreifend in der EU gelingt, müssen neben den Betreibern der Infrastruktur auch die EU-Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Fragen 5 und 6:

Für die Erstellung der EU-weiten, sektorenübergreifenden Szenariorahmen hat sich – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften – ein 2-Jahres-Turnus etabliert. Darauf aufbauend werden die spartenbezogenen Zehn-Jahres-Netzentwicklungspläne (TYNDPs) für Strom bzw. Gas/ Wasserstoff erarbeitet.

Der gesamte Prozess der Szenarioerstellung inklusive der Interaktion mit Stakeholdern und Regulierern über Konsultationen und Workshops nimmt bereits so viel Zeit in Anspruch, dass bei dessen Ende bereits der nächste Szenarioprozess angestoßen wird. Dies zeigt der Titel des von ENTSO-E und ENTSG ausgerichteten Workshops vom 4. Juli 2024 besonders deutlich: „Closing of the 2024 and kick-off of the 2026 TYNDP Scenario cycle“ (siehe hier: <https://tyndp.entsoe.eu/events/workshop-closing-of-the-2024-and-kick-off-of-the-2026-tyndp-scenarios-cycle>).

Durch eine Verlängerung des Zyklus für die Erstellung der Szenarien (und anschließend der Netzentwicklungspläne) könnte diese Situation zwar entzerrt werden. Eine solche Verlängerung ist jedoch nicht ratsam, denn dann könnten die neuesten Erkenntnisse über Produktion und Verbrauch bzw. Nutzung der verschiedenen Energieträger nur mit Verzögerung in die Planungsprozesse einbezogen werden. Dies ist zu vermeiden, denn sowohl im Strombereich (Ausbau Erneuerbare Energien, Elektrifizierung von Wärme und Verkehr) als auch bei der Transformation des Gasbereichs hin zu Wasserstoff entwickeln sich die Planungen der Akteure und z.T. auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen aktuell sehr dynamisch. Daher ist es in beiden Bereichen – Gas/H₂ wie Strom – wichtig, dass auch die auf den Szenariorahmen aufsetzenden Netzentwicklungspläne weiterhin alle 2 Jahre aktualisiert werden.

Bedenklich erscheint jedoch, dass für den Szenariorahmen 2026 von vornherein nur noch ein Szenario entwickelt werden soll, für das lediglich drei verschiedene Varianten der wirtschaftlichen Entwicklung ausformuliert werden. Bislang war es geübte Praxis, durch die Erstellung von drei Szenarien, basierend auf ganz unterschiedlichen Ausgangspunkten, ein gewisses

Spektrum der möglichen Entwicklungspfade der Wirtschaft insgesamt und schließlich der Energiewirtschaft abzubilden. Eine Verengung auf nur ein Szenario wird nach Ansicht des BDEW der Aufgabe, eine solide Grundlage für die Planung der Energieinfrastruktur in einem mit zahlreichen Unsicherheiten behafteten Umfeld zu erstellen, nicht gerecht. Nach Ansicht des BDEW sollte zur Entwicklung mehrerer Szenarien zurückgekehrt werden, auch wenn dadurch die o.g. zeitliche Problematik tendenziell eher verschärft wird.

Frage 7:

In Ergänzung zu den oben (zu Fragen 5 und 6) dargestellten Überlegungen zum aktuellen 2-Jahres-Zyklus ist anzumerken, dass die Einbeziehung der Stakeholder in den TYNDP-Erstellungsprozess verbesserungsbedürftig ist. Zwar konnte durch die Einrichtung der „Stakeholder Reference Group“ auf Basis der TEN-E-Verordnung die Anbindung verschiedener Gruppierungen von Netznutzern wie auch von Verteilnetzbetreibern in den Prozess verbessert werden. Diese Maßnahme reicht jedoch nach Einschätzung des BDEW noch nicht aus. Es gibt bislang keinen geregelten Mechanismus dazu, nach welcher Maßgabe die Arbeiten der SRG in die Erarbeitung der Szenarien und der TYNDPs einfließen. Hier ist mehr Klarheit erforderlich, etwa zu den Gründen für die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen aus der SRG. Wenngleich solche Maßnahmen zusätzliche Prozessschritte schaffen und somit den – wie oben (zu den Fragen 5 und 6) dargestellt – bereits langen Prozess womöglich weiter verlängern, ist diese aktive Einbeziehung der Stakeholder für die Ergebnisse des Prozesses besonders wichtig und würde eine etwaige geringfügige Verlängerung des Prozesses rechtfertigen.

3.2 Fragengebiet III „Transparency on electricity grid hosting capacity“**Frage 11:**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Netzausbau weiterhin das erste Mittel ist, um die Netzkapazität zu erweitern und somit Einschränkungen bei der Möglichkeit, neue Netznutzer anzuschließen, entgegenzuwirken.

Darüber hinaus ist es wichtig, schnell Lösungen dafür zu entwickeln, um die Warte- bzw. Bearbeitungszeiten für den Anschluss von Stromerzeugungs- oder -verbrauchsanlagen an die Stromnetze zu reduzieren. Netzbetreiber sollten frühzeitig, transparent und verständlich über das gewählte Netzanschlussvergabeverfahren, über Bewertungsmaßstäbe und Fristen informieren. Dies schafft Vertrauen, reduziert Rückfragen und ermöglicht faire Wettbewerbsbedingungen für alle Anschlusspetenten.

Mit der Änderung des Artikel 31 Abs. 3 der Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sommer 2024 (Richtlinie (EU) 2024/1711) wurden die Auskunftspflichten der Netzbetreiber bereits deutlich

erweitert. Zum einen müssen Netzbetreiber Informationen über die für neue Anschlüsse verfügbare Kapazität veröffentlichen und diese mindestens vierteljährlich aktualisieren. Zum anderen müssen sie bei konkreten Anschlussanträgen klar über den Status und die Bearbeitung des Antrags informieren.

Allerdings erscheint die hierfür gesetzte Frist (innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung) nicht für alle Projekte angemessen: Bei einfachen Projekten ist diese Frist recht lang bemessen. Bei komplexen Projekten benötigen Netzbetreiber hingegen häufig mehr Zeit, um Netzverträglichkeitsprüfungen durchführen zu können. Hier könnte eine Differenzierung abhängig vom Projektumfang sinnvoll sein.

Auf der anderen Seite müssen die Netzbetreiber vor den in vielen Netzgebieten beobachteten Fluten an Auskunftsanfragen, denen keine ernstgemeinten Projektvorschläge zu Grunde liegen, geschützt werden. Zur Absicherung von Netzressourcen und zur Förderung realistischer Projektanfragen bieten sich verschiedene Instrumente an:

- Stärkere Transparenz der Netzbetreiber über verfügbare Netzanschlusskapazitäten
- Vorschusszahlungen oder Vorverträge, die eine verbindlichere Planung erlauben,
- Verfallklauseln, wenn bestimmte Projektmeilensteine nicht fristgerecht erreicht werden, jedoch sollte bei nicht durch den Projektierer verschuldeten Verzögerungen Nachsicht geboten werden.
- abgestufte Netzanschlusszusagen, die sich an konkreten Fortschritten im Projekt orientieren.

Der Einsatz solcher Instrumente muss mit Augenmaß erfolgen, um einerseits die notwendige Verbindlichkeit zu schaffen, andererseits aber keine ungewollten Marktzugangshürden zu errichten, insbesondere für kleinere oder innovative Projekte. Festlegungen von Vorauszahlungen sollten mit realisierbaren Fristen für eine verbindliche Zusage versehen sein.

Außerdem sollte die Datenbereitstellung durch die Netzbetreiber (ÜNB und VNB), z.B. zu Kapazitätsprognosen oder zu Informationen zum Verfahrensstand, hinsichtlich der Informationstiefe und der Art der Bereitstellung standardisiert erfolgen. Dies ist für Projektierer für eine fundierte Entscheidungsfindung von hoher Bedeutung.

Wenn durch diese Instrumente eine Beschränkung auf wirklich relevante Anträge und Projekte erreicht wird, werden die zuständigen Mitarbeitenden entlastet. Im Ergebnis können die wirklich relevanten Anträge schneller abgearbeitet werden.

3.3 Fragengebiet VII „Funding the necessary grid reinforcements and adaptations“

Frage 17:

Frage 17 fragt nach zusätzlichen finanziellen Maßnahmen zur Unterstützung der Verteilnetzinfrastruktur.

Angesichts der hohen Bedeutung der Verteilnetze für die Energiewende sollten die Möglichkeiten für Verteilnetzbetreiber erweitert werden, europäische Fördermaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Bislang können Projekte mit sehr wenigen Ausnahmen nur dann als „PCI“ oder „PMI“ klassifiziert werden, wenn sie einen direkt grenzüberschreitenden Charakter haben. Das ist in der Regel nur bei Projekten auf der Transportnetzebene der Fall. Die europäischen legislativen Bestimmungen, hier die TEN-E-Verordnung, sollten so angepasst werden, dass auch für Projekte in den Verteilnetzen eine Förderung als PCI oder PMI ermöglicht wird, wenn sie wesentlich zum Gelingen der Energiewende beitragen.

3.4 Fragengebiet VIII „Supply chains“

Frage 20:

Frage 20, Unterfrage 1 fragt, ob die Netzentwicklungspläne auf EU-Level und national einen ausreichenden Überblick für die Wertschöpfungskette für die Zwecke der Investitionsplanung bieten.

Die Herstellerindustrie von Netz-Assets sollte abschätzen können, welcher Bedarf in den kommenden Jahren an den wesentlichen Ausrüstungsgegenständen bestehen wird. Die Netzentwicklungspläne können dafür ein guter Anhaltspunkt sein. Es sollte geprüft werden, ob es den Netzbetreibern möglich ist, in ihren Plänen zusätzlich anzugeben, in welchem Umfang sie in den kommenden Jahren bestimmte Assets neu beziehen werden (z.B. Anzahl an Konvertern, Anzahl von HGÜ-Anlagen, Kilometer Kabel). Noch detailliertere Angaben sollten jedoch nicht erfolgen.

Frage 21:

Frage 21 fragt, ob der Bedarf für eine weitergehenden EU-weiten Harmonisierung der Anforderungen an die Ausrüstung besteht, um die Lieferketten auszubauen und die Kapazitäten für Reparaturen zu erhöhen.

Nach Ansicht des BDEW sollten sich die Anforderungen an die Netzbetriebsmittel aus den technischen Anforderungen ergeben. Ein höheres Maß an Harmonisierung der Anforderungen kann dazu beitragen, die Variantenvielfalt von Komponenten und Netzbetriebsmitteln zu reduzieren. Dies erleichtert die Skalierung der Produktion und die Bereitstellung von Ersatzteilen

und kann dazu beitragen, längeren Lieferzeiten entgegenzuwirken. Eine stärkere Harmonisierung der Ausrüstungsanforderungen ist insbesondere bei grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen erforderlich. Im Elektrizitätsbereich gilt dies zum Beispiel für die HGÜ-Technik (525 kV).

Frage 22:

Frage 22 fragt, ob zusätzlicher Bedarf für EU-Maßnahmen besteht, um Engpässen in der Lieferkette im Energiesektor zu begegnen.

Prinzipiell sollten alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Herstellerindustrie von Investitionsrisiken zu befreien. So sollten alle mit dem Wettbewerbsrecht verträglichen Möglichkeiten für staatliche Beihilfen, Förderung oder Garantien auch für die europäische Herstellerindustrie ausgeschöpft werden. Darüber hinaus sind spezielle Anreize dafür denkbar, dass europäische Hersteller für den europäischen Markt produzieren.

Der Net Zero Industry Act (NZIA) ist ein Instrument, mit dem unter anderem die Produktion in der EU angereizt werden soll. Dies kann mittel- bis langfristig die Resilienz in der Beschaffung von Infrastruktur-Assets stärken. Allerdings kommt es auf die genaue Ausgestaltung an. Momentan überwiegt bei den Netzbetreibern die Befürchtung, dass durch den NZIA die Beschaffungssituation verschärft wird, da bestehende Lieferbeziehungen mit dem Nicht-EU-Ausland erschwert werden.

3.5 Fragengebiet IX „Digitalisation and resilience“**Frage 24:**

Frage 24 fragt, ob zusätzliche EU-Maßnahmen für die Sichtbarkeit und die Quantifizierung der Vorteile innovativer, digitaler und netzverbessernder Technologien erforderlich sind.

Aus BDEW-Sicht besteht kein unbedingter Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen hierzu.

Frage 25:

Frage 25 fragt, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Effizienz der bestehenden Netze zu erhöhen.

Nach Ansicht des BDEW ist eine weitere Steigerung der Effizienz der heutigen Netznutzung insbesondere im Strombereich wichtig, um den maximalen Ausbau der Erneuerbare-Energien-Anlagen und den Transport und die Verteilung des erzeugten Stroms zu ermöglichen. Maßnahmen, die die Effizienz der Netznutzung erhöhen, werden in vielen Ländern bereits ergriffen. Zu nennen sind etwa flexible Netzanschlüsse sowie die Überbauung der bestehenden

Netzanschlüsse zur effizienteren Nutzung der Netzbetriebsmittel (vgl. oben Abschnitt 2.3). Das bestehende Instrumentarium sollte vollständig ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus ist denkbar, im Zuge der Digitalisierung auch die Echtzeit-Informationen über den Zustand der Netze zu verbessern, so dass auch Netznutzer die Belastung der Netze besser einschätzen und ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten besser planen können. Die Ausgestaltung entsprechender Datenplattformen sollte in geeigneten Fachkreisen behandelt werden. Bei der Verfügbarmachung von Daten über Netzzustände ist jedoch zu beachten, dass es sich um Daten zu kritischen Infrastrukturen handelt und die Cybersicherheit an oberster Stelle stehen muss. Daten über Netzzustände sollten daher nur Nutzern zugänglich gemacht werden, die ein berechtigtes Interesse an diesen Daten nachweisen können und zudem selber über die notwendigen Schutzmechanismen gegen Datenmissbrauch durch Dritte verfügen und diese auch effektiv einsetzen.